

07.11.08**Beschluss****des Bundesrates**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen**KOM(2008) 469 endg.; Ratsdok. 12604/08**

Der Bundesrat hat in seiner 850. Sitzung am 7. November 2008 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt vor dem Hintergrund der seit den 1980er Jahren seitens der deutschen und europäischen Öffentlichkeit geübten Kritik an den angewandten Tötungsmethoden bei der kommerziellen Robbenjagd, die zu längeren und erheblichen Schmerzen oder Leiden der Tiere führen können, grundsätzlich die Initiative der Kommission, das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen und die Einfuhr dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft sowie ihre Durchführung und Ausfuhr aus der Gemeinschaft zu verbieten.
2. Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass der Vorschlag, der weitreichende Ausnahmen von einem generellen Vermarktungs-, Einfuhr- bzw. Ausfuhrverbot für Robbenerzeugnisse und in der Praxis nicht kontrollierbare Bedingungen hinsichtlich der weiten Ausnahmeregelung vorsieht, einer Überarbeitung bedarf.
3. Darüber hinaus fordert der Bundesrat, sich dafür einzusetzen, dass die vorgeschlagene Verordnung alle Robbenarten erfasst und nicht, wie in Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I vorgesehen, sich lediglich auf 17 von insgesamt 30 Robbenarten bezieht.

4. Der Bundesrat ist zudem der Auffassung, dass, da sich der Vorschlag am Tierschutz orientiert, der in Artikel 9 genannte CITES-Ausschuss nicht geeignet ist, die Kommission zu unterstützen, da dieser Ausschuss sich grundsätzlich mit den Gefährdungsaspekten beim Handel mit bedrohten Tierarten befasst, aber keine Expertise in Bezug auf Tierschutzaspekte bereithält.